



Richtlinien der Stadt Neckarsulm zur Förderung städtepartnerschaftlicher Begegnungen vom 25.04.2024



Kontaktadresse bei Fragen zur Förderung und Anmeldung von Projekten: Stadt Neckarsulm, Kultur- und Sportamt, Marktstraße 18, 74172 Neckarsulm, Tel. 0 71 32 / 35-1503, Kulturamt@Neckarsulm.de

Präambel

Die Stadt Neckarsulm fördert den lebendigen Austausch mit ihren Partnerstädten. Dabei stehen die Festigung und Weiterentwicklung der partnerschaftlichen Beziehungen im Mittelpunkt. Neben der offiziellen Zusammenarbeit, die aus gegenseitigen Besuchen auf politischer Ebene bestehen, ist es der Stadt Neckarsulm ein besonderes Anliegen, die Städtepartnerschaften in kulturellen, künstlerischen, musikalischen, sportlichen und gesellschaftlichen Bereichen zu fördern. Durch die Förderung von Projekten soll zudem ein Anreiz in der Bevölkerung geschaffen werden, freundschaftliche Beziehungen in den jeweiligen Partnerstädten aufzubauen oder weiter zu vertiefen.

§ 1

Allgemeine Regelungen und Voraussetzungen für eine Förderung

- (1) Zuschüsse erhalten Neckarsulmer Vereine, Institutionen, Initiativen und Gruppen, die einen Besuch in einer Partnerstadt Neckarsulms organisieren und durchführen. Privatpersonen und Einzelreisende sowie Einzelfamilien werden nicht berücksichtigt. Zuschüsse können nicht kumuliert werden. Der Zuschuss wird grundsätzlich nach Abschluss der Reise ausbezahlt. Die Zuschussberechtigten organisieren die Fahrt, das Treffen sowie das Aufenthaltsprogramm eigenständig. Das Kultur- und Sportamt kann auf Anfrage bei der Kontaktaufnahme in die jeweilige Partnerstadt unterstützen.
- (2) Eine schriftliche Antragstellung ist bis acht Wochen vor Antritt der Reise einzureichen. Im Antrag sollte stichwortartig dargelegt werden, wie die zu bezuschussende Maßnahme zur Stärkung der Städtepartnerschaft beiträgt. Außerdem sollte ein Kostenplan sowie ein (vorläufiger) Programmablauf enthalten sein.
- (3) Für die Auszahlung wird eine namentlich aufgeführte Teilnehmerliste (mit Anschrift und Geburtsdatum) als Nachweis benötigt, die nach der Reise vorgelegt werden muss. Außerdem ist nach Abschluss der Reise eine Auflistung der Beträge mit Belegen vor Auszahlung von Fördergeldern vorzulegen. Des Weiteren ist eine pressetaugliche Berichterstattung mit Text und Bild in digitaler Form im Nachgang der Reise unaufgefordert innerhalb von vier Wochen an das Kultur- und Sportamt zu



übersenden. Auf Grundlage des Presseberichtes kann das Kultur- und Sportamt die Veröffentlichung im Neckarsulm Journal oder auf den sozialen Medien veranlassen.

(4) Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Auszahlung von Fördergeldern. Eine Bezuschussung ist zudem bei allen Fördertatbeständen abhängig von vorhandenen Haushaltsmitteln. Es gilt das Eingangsdatum des Antrages. Es sind grundsätzlich die Antragsformulare der Stadtverwaltung zu verwenden. Für die Beurteilung der Förderfähigkeit und die Festsetzung des Förderbetrages aufgrund dieser Richtlinie ist das Kultur- und Sportamt zuständig. Es entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

Nach abgeschlossener Prüfung der Unterlagen erfolgt die Auszahlung der Fördergelder nach der Reise.

- (5) Nicht förderfähig sind beispielsweise:
- Individual- und reine Besucherreisen sowie Reisen mit überwiegend touristischem Charakter,
- Fahrten, die nicht mit Vereinen, Gruppen oder offiziellen Stellen in der Partnerstadt abgestimmt wurden,
- Reisen von Parteien sowie deren (Jugend-)Organisationen oder andere politische Gruppierungen.
- Anträge von Fördervereinen und Vereinen/Vereinigungen aus den Bereichen Wirtschaft oder Bildung sowie Betriebsgruppen
- Bestehen Zweifel über die Förderfähigkeit eines Projekts oder einer Reise kann das Kultur- und Sportamt die inhaltliche Vorstellung der Reise oder des Projekts beim Antragsteller einfordern, um sich ein umfassendes Bild zur Entscheidungsfindung zu vermitteln.
- (6) Förderfähig sind die Kosten, wenn
 - die Gruppe mindestens 4 Personen umfasst (keine Einzelfamilie),
 - der Aufenthalt in der Regel mindestens zwei Übernachtungen enthält,
 - die Antragsteller in Neckarsulm wohnhaft sind oder nachweislich einem Verein bzw. einer Vereinigung mit Sitz in Neckarsulm angehören oder eine Neckarsulmer Schule besuchen.

Dabei sollte mit dem Besuch möglichst ein öffentlicher Auftritt bzw. eine offizielle Begegnung verbunden sein.



§ 2

Pauschale Reisekostenförderung

(1) Ein pauschaler Fahrtkostenzuschuss kann insgesamt pro Partnerstadt nur einmal jährlich ausbezahlt werden. Liegen mehrere Anträge für eine Partnerstadt vor, gilt das Datum der Antragstellung. Es werden nachfolgende Zuschüsse als Festbetrag gewährt. Pro Reise ist der Höchstbetrag auf 800 € begrenzt:

Reisekostenzuschüsse	Fördersätze
	ab
	01.01.2024
	pro Person
Bordighera	90€
Budakeszi	85 €
Carmaux	90 €
Grenchen	50 €
Zschopau	55 €

(2) Förderung von Schüler- und Jugendgruppen

Die Stadt Neckarsulm fördert den Austausch von Schulklassen, Schüler- uns Jugendgruppen im Rahmen des Schulunterrichts und bei sonstigen öffentlichen Begegnungen in den Partnerstädten. Es wird ein Zuschuss von der Hälfte der entstandenen Fahrtkosten, maximal insgesamt 800 € pro Reise gewährt. Die Förderung eines Austausches kann hier pro Partnerstadt nur einmal jährlich erfolgen, dabei entschiedet das Eingangsdatum des Antrags.

§ 3

Besuche von Partnerstädten in Neckarsulm

(1) Zuschüsse erhalten Neckarsulmer Gruppen bei Besuchen aus den Partnerstädten für Besuchsgruppen die mindestens aus 4 Personen (keine Einzelfamilie) bestehen und deren Aufenthalt in Neckarsulm mindestens zwei Übernachtungen beträgt. Mit dem Besuch muss ein öffentlicher Auftritt bzw. eine offizielle Begegnung (beispielsweise mit einem Vertreter der Stadtverwaltung) verbunden sein.

Ergänzend gelten die Bestimmungen aus § 1 (1) bis (5) dieser Richtlinie.



- (2) In einem Kalenderjahr kann lediglich ein Besuch pro Partnerstadt gefördert werden.
- (3) Der Höchstbetrag wird dabei auf 50 € pro Person aber maximal 500 € pro Besuch festgelegt.

§ 4

Förderung besonderer Projekte und Kooperationen

- (1) Bezuschusst werden Projekte, Kultur- und Sportveranstaltungen (z.B. Konzerte, Festivals, Theateraufführungen, Ausstellungen) sowie Kooperationen mit den Partnerstädten. Zusätzlich zur Antragstellung ist eine Projektpräsentation beim Kultur- und Sportamt erforderlich. Hierbei ist darzulegen, welchen besonderen Mehrwert das Projekt bietet und welche Impulse in Bezug auf einen mittel- und langfristigen Austausch zwischen den Partnerstädten zu erwarten sind.
- (2) Der Förderbetrag ist dabei auf maximal 5.000 € oder auf die Hälfte der förderfähigen Kosten begrenzt. Förderfähig sind beispielsweise Kosten für Transport, Personal und Sachmittel. Es ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Bei Zusammenschluss mehrerer Akteure ist nur ein Akteur zuschussberechtigt.
- (3) Der Förderrahmen ist auf 5.000 € pro Haushaltsjahr begrenzt.

§ 5

Offiziellen Besuchsreisen

- (1) Reisen Mitglieder des Gemeinderates oder der Verwaltung sowie Mitglieder des Partnerschaftskomitees und Funktionsträger (z.B. Dolmetscher) mit einer offiziellen Delegation, d.h. im Auftrag bzw. im Einvernehmen der Stadt Neckarsulm und auf Einladung der Partnerstadt, finden die vorgenannten Regelungen keine Anwendung. Die Reisekosten werden dann in voller Höhe von der Stadt Neckarsulm übernommen, da ein dienstliches Erfordernis angenommen wird. Für weitere Personen (z.B. Ehegatten, Begleitpersonen, etc.) werden keine Kosten übernommen. Ausgenommen hiervon ist der gemeinsame Transfer bei Flugreisen zum Flughafen.
- (2) Wird die Teilnahme an einer offiziellen Besuchsreise ohne triftigen Grund abgesagt und ist dieser nicht von einer Reiserücktrittsversicherung gedeckt, behält



sich die Stadt Neckarsulm vor, die tatsächlichen Kosten hierfür beim Teilnehmer in Rechnung zu stellen.

§ 6

Inkrafttreten

Die Richtlinien zur Förderung städtepartnerschaftlicher Begegnungen tritt durch Beschluss des Gemeinderats rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die internen Festlegungen zur Zahlung von Reisekostenzuschüssen bei Reisen in die Partnerstädte ihre Gültigkeit.

Neckarsulm, 25.04.2024

Gez. Steffen Hertwig Oberbürgermeister